

Satzung
zur
Ehrenordnung der Stadt Gotha

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 11 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung am 30.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ehrenbürgerrecht der Stadt Gotha

(1) Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Stadt Gotha und das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Gotha zu vergeben hat.

Besondere Rechte und Pflichten oder Zuwendungen sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

(2) Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Persönlichkeiten i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürKO kann von jedermann an den Oberbürgermeister, die Stadtratsfraktionen/Wählergruppen oder die Stadtratsmitglieder gerichtet werden. Die Anregung muss in nachprüfbarer Form abgefasst und hinreichend schriftlich begründet sein.

Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, wirtschaftlichem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen. Die Verdienste sollen einen spezifischen Bezug zur Stadt Gotha haben.

(3) Sobald die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bei dem Oberbürgermeister, den Stadtratsfraktionen/Wählergruppen oder den Stadtratsmitgliedern eingeht, wird der Hauptausschuss zum nächstmöglichen Termin durch den Empfänger der Anregung informiert. Der Empfänger prüft die Voraussetzungen und entscheidet, ob ein förmlicher Antrag (Beschlussvorlage) zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an den Stadtrat gestellt wird. Wird von einer Antragstellung abgesehen, wird nach der Benachrichtigung des Hauptausschusses das Ergebnis unter Beifügung der Begründung der/dem Vorschlagenden mitgeteilt.

(4) Wird ein förmlicher Antrag zur Beschlussfassung des Stadtrates gestellt, gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates, jedoch unter Beachtung nachfolgender Sonderregelung:

- a) Der Antrag wird zur Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates gestellt.
- b) Vor der endgültigen Entscheidung des Stadtrates hat der Hauptausschuss die Angelegenheit vorzuberaten. Zwischen der Information und der Entscheidung des Stadtrates muss mindestens eine weitere Stadtratssitzung liegen.
- c) Die Beschlussfassung des Antrags erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates. Der Oberbürgermeister trägt anschließend dem Vorgeschlagenen das Ehrenbürgerrecht an.

(5) Nach Annahme des Ehrenbürgerrechts erfolgt die offizielle Verleihung in einer außerordentlichen festlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Gotha mit anschließendem Empfang. Die Verleihungsurkunde und das Ehrengeschenk überreicht der Oberbürgermeister. Am Ende der Sitzung des Stadtrates trägt sich der/die Beliehene in das „Goldene Buch der Stadt Gotha“ ein.

(6) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt Gotha einzuladen.

(7) Beim Ableben der/des Geehrten verbleiben die Ehrenurkunde und das Ehrengeschenk den Erben. Sie sind würdig aufzubewahren und nicht veräußerlich. Sie können an die Stadt Gotha zurückgegeben werden.

(8) Die Ehrung kann durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Gotha in nicht öffentlicher Sitzung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Ehrenurkunde und Ehrengeschenk sind in diesem Falle an die Stadt Gotha zurückzugeben. Dies gilt auch gegenüber den Erben.

§ 2

„Myconius-Medaille“ der Residenzstadt Gotha

(1) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Art und Weise ehrenamtlich auf sozialem, kulturellem, ökonomischem oder ökologischem Gebiet um die Stadt Gotha und ihre Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben, kann die „Myconius-Medaille“ der Stadt Gotha verliehen werden.

Das Lebenswerk verdienstvoller Persönlichkeiten kann ebenfalls mit der „Myconius-Medaille“ der Stadt Gotha geehrt werden.

Ehrenamtlich verdient gemacht, im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung, hat sich eine Person durch Tätigkeiten, die ehrenhalber und unbezahlt bzw. nur durch eine übliche Aufwandsentschädigung anerkannt, durchgeführt werden.

Die normale Pflichterfüllung am Arbeitsplatz und damit verbundene Tätigkeiten sind nicht preiswürdig.

(2) Die „Myconius-Medaille“ der Stadt Gotha zeigt auf der Vorderseite das Portrait von Friedrich Myconius und auf der Rückseite das Gothaer Rathaus.

Die Vorderseite trägt die Umschrift: „Friedrich Myconius 1490-1546“.

Die Rückseite trägt die Umschrift: „Für verdienstvolles Wirken Dank und Anerkennung der Stadt Gotha“.

(3) Mit der Verleihung der „Myconius-Medaille“ der Stadt Gotha bringt die Residenzstadt Gotha Dank und Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement gegenüber der/dem Geehrten zum Ausdruck.

(4) Mit der Verleihung der „Myconius-Medaille“ der Stadt Gotha ist eine einmalige finanzielle Zuwendung i.H.v. 1.500,00 € (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) verbunden. Weitere oder anderweitige Zuwendungen sind mit der Ehrung nicht verbunden.

(5) Vorschläge zur Verleihung der „Myconius-Medaille“ der Stadt Gotha kann jede natürliche oder jede juristische Person bis zum 15. Januar des Jahres der Verleihung gegenüber dem Oberbürgermeister einbringen.

Der Vorschlag zur Person ist schriftlich einzureichen und hinreichend zu begründen.

(6) Aus den eingereichten Vorschlägen wird durch eine vom Stadtrat bestätigte Jury ein würdiger Preisträger ausgewählt und dem Hauptausschuss zur Vorberatung sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Die vom Stadtrat der Stadt Gotha zu bestätigende Jury besteht aus:

dem Oberbürgermeister,

der/dem Stadtratsvorsitzenden

der/dem stellv. Stadtratsvorsitzenden

und 3 - 8 Preisträgern der Myconiusmedaille oder Ehrenbürgern.

Die Mitglieder der Jury werden spätestens mit der Wahl eines neuen Stadtrates (in der ersten Sitzung) neu bestätigt.

(7) Der Stadtrat beschließt in nicht öffentlicher Sitzung analog § 20 Abs. 3 und Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Gotha einen Träger/eine Trägerin der „Myconius-Medaille“ der Stadt Gotha. Der Oberbürgermeister trägt anschließend der/dem Vorgeschlagenen die Verleihung der „Myconius-Medaille“ an. Nach Annahme verleiht der Oberbürgermeister der Residenzstadt Gotha im Rahmen eines Festaktes die „Myconius-Medaille“.

(8) Die „Myconius-Medaille“ der Stadt Gotha geht nach der Verleihung in den Besitz der Empfängerin bzw. des Empfängers über. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

(9) Beim Ableben der/des Geehrten verbleiben die „Myconius-Medaille“ und die Urkunde im Besitz der Erben. Sie sind würdig aufzubewahren und nicht veräußern. Sie können an die Stadt Gotha zurückgegeben werden.

(10) Die Verleihung der „Myconius-Medaille“ kann durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Gotha in nicht öffentlicher Sitzung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats. Die „Myconius-Medaille“ und die Urkunde sind in diesem Falle an die Stadt Gotha zurückzugeben. Dies gilt auch gegenüber den Erben.

§ 3

Ehrenbezeichnungen

(1) Die Stadt Gotha kann Bürgern, welche als Stadtratsmitglied mindestens 15 Jahre ihr Ehrenamt ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung

„Ehrenstadtratsmitglied“

verleihen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt Gotha Bürgern, welche als Vorsitzende des Stadtrates mindestens 15 Jahre ihr Ehrenamt ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung

„Ehrenstadtratsvorsitzende(r)“

verleihen.

Bei der Bestimmung der Amtszeit werden Zeiten als ständige(r) Vertreter(in) der/des Vorsitzenden mitgezählt.

(3) Träger der Ehrenbezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 können keine Personen sein, die das Ehrenamt als Stadtratsmitglied inne haben.

(4) Für das Verfahren gilt § 1 Abs. 2 und 8 dieser Satzung entsprechend.

Sobald die Anregung zur Verleihung einer Ehrenbezeichnung eingeht, prüft der Empfänger die förmlichen Voraussetzungen und stellt, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, einen förmlichen Antrag (Beschlussvorlage) an den Stadtrat. Wird von einer Antragstellung abgesehen, sind der Hauptausschuss und anschließend der Antragsteller schriftlich mit Begründung darüber zu informieren. Für die Beschlussfassung des Stadtrates (in nichtöffentlicher Sitzung) gilt die Geschäftsordnung.

(5) Die vorgenannte Ehrenbezeichnung wird mit einer vom Oberbürgermeister unterzeichneten Urkunde i.V.m. einer Ehrengabe verliehen. Weitere oder anderweitige Zuwendungen sind mit der Ehrengabe nicht verbunden. Die Verleihung erfolgt innerhalb einer öffentlichen Stadtratssitzung.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Ausfertigungsdatum: 21.06.2011, Fundstelle: RHK 06/11). Gleichzeitig trat die Satzung zur Ehrenordnung der Stadt Gotha vom 09.10.2008 außer Kraft.